### Zeitung. Laibacher

Wonnerstag den 28. Mai

Gubernial = Verlautbarungen. Mr. 8621. Curren be bes f. f. illprifden Guberniums. Beamauth : Certificate find ftam : pelfrei. - Gemäß hohen Softammer : De= eretes vom 3 Marz d. J., Bahl 3670, find die obrigfeitlichen Gertificate gur Musmei: fung ber Befreiung von ber Wegmauth im

Sinne des S. 81, 3. 34, des Stampel= und Targefetes, ftampelfrei. - Belches, ju Folge einer Eröffnung der vereinten &. P. fteprifch: illneifden Cameral : Gefällen : Berwaltung vom 29. v. M., 3. 3084, gur öffentlichen Rennt= nif gebracht wird. - Laibach den 27. Upril 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten, Landes = Gouverneur.

Sarl Graf gu Belfperg, Raitenau und Primor, Bice = Prafident. Friedrich Ritter v. Kreizberg,

f. f. Gubernialrath.

3. 742 (2) Currende Mr. 9014. des f. t. illyrijden Guberniums. Die Subarrendirungs : Contracte gur Militarverpflegung find nach S. 96 bes Stampel = und Targefeges ftam pelpflichtig. - Mus Unlag einer an den f. f. Soffriegerath gelangten Unfrage, wie bezüglich der mehrerenleiftungs : Bedingun= gen der Gubarrendirungs : Contracte über die Militar : Berpflegung der S. 96 des neuen Stämpel- und Targefetes bei ber Stämplung Diefer Bertrage in Unmendung gu bringen fen, bat die bobe f. f. allgemeine Softammer im Ginverftandniffe mit bem t. f. Softriegsrathe. mit dem boben Decrete vom 19. Marg 1. 3. 3. 771 / 5/27, ausgesprochen, daß die Militar= Subarrendirungs: Contracte, nachdem fie nach= ftebende Bestimmungen jum Gegenstande baben, als: a) Die Abgabe der für die Trupe

pen benöthigten, im S. 1 berfelben bezeichne= ten Matural : Berpflegungs : Erforderniffe um den im S. 10 bedungenen Preis; b) die im S. 3 bemertte Raturalien-Abgabe für ben Fall der Ginberufung der Beurlaubten und der Ergan= jung des bloß zeitweise restringirten Pferdeftandes; c) die Bulaffigkeit der Erhöhung ober ber Berminderung um den vierten Theil (S. 4); d) die im S. 5 ftipulirte Berpflichtung gur Saltung eines Refervevorrathes, und e) die im S. 7 ftipulirte Berpflichtung gur Raturatien=Ubgabe im Falle von Truppen und Durch= marfchen, fich als folde Urfunden barftellen, in denen mehrere in Berbindung ftebende Gefchafte. die fich auf verfchiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt find, baber fich auch in diefem Falle gemäß des zweiten Abfages bes S. 96 des Stämpel : und Targefeges (S. 79 ital. Text) die Stampelgebuhr nach bem Ginne ber einzelnen Geldbetrage richtet. - Bier= nach ift ber Gefammtwerth aller in ben SS. 1, 3, 4, 5 und 7 des Gubarrendirungs = Contractes bedungenen Subarrendirungs = Dbjecte, und zwar nach bem Maximum berfetben ber Stämpelbemeffung jum Grunde ju legen. -Collte in einem Subarrendirungs = Contracte eine ber ermahnten Bestimmungen fehlen, fo fann fie, wie fich von felbft verfteht, bei ber Stämpelbemeffung nicht in Unschlag gebracht werden. - Welches zu Folge anher gemach= ter Eröffnung der fteperifcheillyrifchen Cameral= Gefällen = Bermaltung vom 15. d. DR., Bahl 3690, gur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. - Laibach am 30. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten, Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primor, f. f. Bice = Prafident. Friedrich Ritter v. Rreigberg. f. f. Gubernialrath.

3. 739. (3) Gurrenbe Mr. 9713.

bes t. t. illprifden Guberniums. -Die vom 15. August 1. 3. an durch acht 2Bo= den zu Berlin Statt findende Induftrie : Mus: ftellung wird zur öffentlichen Renntniß gebracht. - Rach einer an Die f. f. Soffanglei gelangten Gröffnung der f. f. geheimen Sof. und Staats: fanglei vom 16. I. M. ift es der Bunfch der toniglich : preugifchen Regierung, daß an der bom 15. August 1. 3. burch acht Wochen gu Berlin Statt findenden Induftrie Musftellung auch die Gemerbetreibenden der nicht jum Boll-Bereine gehörigen beutschen Staaten Theil nehmen mogen, ba die Theilnahme an derlei Musstellungen für die inländische Industrie nur forderlich, und ben inlandifchen Gewerbetreis benden ermunicht fenn konnte. Die Rundma= dung über die Bestimmungen, unter welchen Die Ausstellung daselbft Statt hat, wird in Folge hohen Soffanglei. Decretes vom 19. April 1814 , 3. 12498 , hiermit gur allgemeinen Renntniß gebracht. - Laibach am 30. Upril 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Carl Graf zu Belfperg, Raitenau und Primor, f. t. Bice: Prafitent.

Friedrich Ritter v. Rreigberg, f. f. Gubernialrath.

# Publicandum.

Rachdem die jum Boll . und Sandelsvereine verbundenen Regierungen übereingefom= men find, fich gegenseitig zu unterftugen, damit von Beit ju Beit öffentliche Musftellungen fur Die Induftrie: Erzeugniffe Des gefammten Bereins zu Stande fommen, haben des Ronigs Majestat zu genehmigen geruhet, daß in dem gegenwartigen Jahre hier in Berlin eine folche Musftellung fur Die Induftrie : Erzeugniffe Des gefammten Boll = und Sandelsvereins veran= ftaltet werde. - Indem Sch bieg bierdurch mit dem Buniche jur öffentlichen Renntniß bringe, bag biefe Musftellung allerfeits eine erfreuliche rege Theilnahme finden moge, mache Sch zugleich im Rachftebenden die Beftimmun= gen befannt, welche fur Diefelbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Bereins: Re= gierungen, in Betreff ber aus ihren Gebie= ten zu gewärtigenden Gendungen allerhöchften Drtes feftgefest worden find. - 1. Die Musftellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an, acht Wochen hindurch Statt; die Einsens

Dr. 9713. dung ber bagu bestimmten Gegenstande muß fpateftens bis jum 22. Juli 1844 erfolgen. -2. Bu diefer Musstellung wird, mit Musnahme der Werke der ichonen Runfte, jedes im Gebiete des Boll = und Handelsvereines darges ftellte Induftrie-Erzeugniß, auch bas grobfte jugelaffen, wenn beffen Gebrauch allgemein verbreitet, und dasfelbe im Berhaltnif jum Preife gut gearbeitet ift. Reben ben gewohnlichen marttgangigen Baaren, wie fie in gro-Beren Quantitaten geliefert, und in ben San= bel gebracht werden, find jedoch auch Begens stände des Lurus, fo wie folche Fabrifate, welche megen ber barauf verwendeten befonberen Sorgfalt und Runftfertigfeit, und wes gen der hiedurch bedingten Preis : Erhöhung fich nicht jum gemeinen Gebrauche eignen, fondern in das Runftgebiet einschlagen, feines= wegs ausgeschloffen. - 3. Die inlandischen Gewerbetreibenden, welche Begenstande fur die Musstellung einfenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin Wohnhaften (fiehe Dr. 6) ba= ben sich, respective bei ber landrathlichen Behörde ihres Wohn: oder Fabriksortes, oder bei der fonftigen, dafelbft bie Gemerbe-Polizei verwaltenden Behorde zu melden, und gleich= zeitig derfelben die nothigen Rachrichten fur Die von ihm aufzustellenden Rachweifungen mit= gutheilen. Diefe Nachweifungen, welche von der gedachten Behorde der betreffenden fonig= lichen Regierung einzureichen und mit laufen: der Rummer gu verfeben find, muffen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artitel, nebft beren Benennung und Bezeichnung, fo wie den Namen und den Wohn = oder Fabriksort des Berfertigers enthalten, fonbern auch ben gewöhnlichen unzweifelhaften Bertaufspreis, wofür der Artifel in größeren Quantitaten beim Abfat aus erfter Sand geliefert merben fann, angeben, und zugleich über die Musbehnung bes Gewerbes, bie barin beschäftigte Arbeiterzahl, fo wie den Urfprung und Preis des roben Materials, ober des verarbeiteten Salb-Fabrifates nabere Mustunft geben. -4. Die königliche Regierung ernennt Behufs Der Prufung, ob die angemeldeten Begenstande von der Beschaffenheit find, daß fie fich fur die Ausstellung eignen, eine Commiffion, welche insbefondere auch, jedoch ohne peinliche Rady: forfchungen, auf die Preis-Ungabe ihr Mugenmert zu richten hat , damit nicht durch unge= geprufte einseitige Ungaben, Gingelne fich ein Berdienft ber Wohlfeilheit ihrer Maaren anqueignen fuchen , welches in der Wirklichkeit

nicht borhanden ift. Die Commiffion befteht fo wird dafur feine Erfat Berbindlichfeit übers aus bem die Gewerbe = Angelegenheiten bear= beitenden Mitgliede ber foniglichen Regierung, als Borfigendem, und aus feche Gewerbetreis benden, bei beren Musmahl, fo weit es thunlich, babin ju geben ift, daß fur jeden der Sauptfabritations = 3meige des Begirtes ein Sachverftandiger Theil nehme. - 5. Nach vorgangiger Prufung burch Die Commiffion enticheidet die konigliche Regierung, welche Gegenstände zur Musstellung zuzulaffen find, wobei zugleich darauf zu feben ift, daß folche Wegenstande, welche durch ihr großes Gewicht ober Bolumen megen Betrachtlichkeit ber Ent= fernung in Bergleich mit dem Intereffe, bas fie gewähren, unverhaltnifmagige Transports: Foften veranlaffen murden, ausgeschloffen bleiben, es fen benn, bag ein Erfat ber Trans= portfoften (fiebe Dr. 10) dafür überhaupt nicht in Unfpruch genommen wird; von den ihrerfeits gur Musstellung geeignet befundenen Begenständen, bat die fonigliche Regierung nach Unleitung ber ihr zugegangenen, nothigenfalls Bu vervollftandigenden Materialien (Dr. 3) ein Bergeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, ber unten (Dr. 6) ge= bachten Commiffion zu überfenden ift; gleich: geitig ift benjenigen, von benen jene Gegen= ftanbe angemelbet find, Behufe ber Ginfendung an eben diefe Commiffion (Mr. 6) Rachricht zu geben. - 6. Fur die Empfangnahme und Musftellung ber einzusendenden Gegenstände, fo wie fur die Beforgung ber fonftigen die ausstellung betreffenden Befchafte, wird unter bem Borfige eines Minifterial Commiffarius bier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Ginfebung die meitere Befanntmachung votbe= halten bleibt; diefe Commiffion bat zugleich in Unfebung berjenigen Begenftande, welche Die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden gur Ausstellung bringen wollen, die Prufung und Entscheidung, fo wie die Sammlung ber Mates rialien (nach Dr. 3 bis 5) unmittelbar vorzu= nehmen. - 7. Die Ginfendung der gur Mus, ftellung bestimmten Gegenstande muß bis gu bem eben (Der. 1) bestimmten Termine an Die eben (Dr. 6) gedachte Commiffion fur Die Bemerbe : Musftellung in Berlin foftenfrei erfolgen. - 8. Cammtliche ausgestellte Gegenstände werden fur die Dauer der Musftellung von der Commiffion (Der. 6) gegen Feuersgefahr verfi= chert, überdieß forgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. - Gollten aber den. noch Beschädigungen oder Berlufte vorkommen,

nommen, mahrend es ben Ginfendern freiges ftellt bleibt, nicht nur die Aufstellung ber von ihnen gelieferten Begenstande felbft ober burch einen der Commiffion namhaft gemachten Bevollmächtigten zu beforgen, fondern auch mah= rend des Befuches der Musftellung über die= felben noch besondere Aufficht zu halten. -9. Bor Beendigung der Musftellung fann fein Gegenstand aus berfelben jurudgenommen werden. Muswartige Ginfender haben, mo mog= lich, der Commission einen hier anwesenden Be= vollmächtigten zu bezeichnen, an welchen Die von ihnen eingefendeten Gegenftande, nach Beendis gung der Musftellung abzuliefern find; benjeni= gen, welche in Diefer Dinficht feine Beftimmung getroffen haben, werden diefelben auf ihre Be= fahr und Rechnung, respective durch die Post oder Spedition nach bem angegebenen Bohn= oder Fabrits : Drte guruckgefendet. - Cben fo ift, falls der Berkauf der eingesendeten Begenftande beabsichtigt wird, berjenige, an welchen die Raufluftigen ju verweisen, und bie Begenftande abzuliefern find, der Commiffion namhaft gu machen, ba diefe fich mit dem Berkaufe felbft nicht befaffen fann. - 10. Fur ben Befuch ber Musstellung wird ein seiner Beit gu bestimmen= des Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Begenständen für biefelbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Mus dem Fond, welcher aus dem Gintrittsgelde und dem Berfaufe ber Cataloge auffommt, werden zunächft die mit ber Mus= ftellung verbundenen Roften, einschließlich der Berficherung gegen Feuersgefahr (Dr. 8) beftritten. Der demnadift etwa verbleibende Ueber= schuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingefandten in : und auslandischen Gendungen, ohne Unterschied, mit Musnahme berjenigen, fur beren Transport nach Der. 5 eine Bergutung überhaupt nicht gu gewähren ift, die Transportkoften und zwar nach Berhaltniß der nachgewiesenen Roftenbe= trage zu erfegen; zu dem Behufe muffen aber Diefe Roftenbetrage fpateftens bis gum 1. Do= vember 1844 bei der Commiffion (Dr. 6) liqui= dirt werden. Wie ferne die auf obige Beife nicht gedeckten Transportkoften fur bergleichen Gendungen den inländifchen Gewerbetreibenden aus öffentlichen Sonds querftatten fenen, bleibt ber weiteren Bestimmung vorbehalten. - Gine Bergutung fur den Transport berjenigen Gegenftande, welche von den in Berlin mohnhaf= ten Bewerbetreibenden gur Musftellung gebracht

werben, findet nicht Statt. - Berlin den 10. Februar 1844. Der Finang: Minifter gez. von Bodelichwing.

Stadt - und landrechtliche Verlautbarungen. Mr. 4105. 3. 762. (2) Bon dem f. f. Ctabt = und Landrechte in Rrain wird bekannt gemacht: Gs fen über Unsuchen ber Josepha Dejat, Unna Bout, und Mariana Ferjanghigh, als erflarten Erben, Bur Erforichung ber Schuldenlaft nach ber am 29. Februar 1844 ju Gogbe, im Begirte Bippach, verftorbenen Ratharina v. Premets ftein, geborne Samichet, Die Sagfagung auf ben 17. Juni 1844 Bormittags um 9 Uhr vor diefem f. f. Stadt = und Landredte be= ftimmt worden, bei welcher alle jene, welche an Diefen Berlaß aus mas immer fur einem Rechtsgrunde Unfpruch ju ftellen vermeinen, folden fo gewiß anmelden und rechtsgeltend S. 811 b. 3. B. fich felbft gugufchreiben ba= ben werben. - Laibach am 4. Dai 1844.

Areisämtliche Verlautbarungen. 3. 756. (2) Nr. 7752.

Befannigebung ber Gubarrenbirungs: Behandlung jur Sicherstellung ber Berpflege, Artifel in ber Quartierflation Rrainburg, für bie Beit vom 1. Muguft bis Ende Detober 1844. - Die Gubarrendirungs : Bebandlung gur Giderftellung ber Berpflegsartifel in ber Quartierftation Rrainburg fur Die Beit pom 1. Muguft bis Ende October 1844, wird am 12. Juni b. J. um 10 Uhr Bormittags in ber Begirfefanglei ju Rrainburg burch einen F. f. Rreiscommiffar vorgenommen merben. -Der Bedarf befteht in taglich 4 Portionen Safer, 4 Portionen Den à 8 Pfb., 4 Pore tionen Streuftrob à 3 Pfo. - Die Unternehmungeluftigen werben ju Diefer Guborren= Dirungs : Berhandlung eingeladen. - Rreis, amt Laibach am 14. Mai 1844.

3. 755. (2)

Bur Berpflegesicherstellung für das in Laibach und Concurrenz stationirte f. f. Militär und ber zeitweisen Durchmärsche an ben Artifeln Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844, wird am 15. Juni d. J. Bormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs. Berhandlung bei Diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedins gungen vorgenommen werden. — 1) Der Bes darf nach dem gegenwärtigen Truppenstande

mit Musnahme ber geitweifen Durchmariche ber flebt beilaufig in taglich 143 Portionen Safer, 30 Portionen Deu à 8 Pft., 88 Portionen Deu à 10 Pfo., 153 Portionen Streuftrob à 3 Pfo.; vierteliabrig 2000 Bund Betterftroß à 12 Pfo. - 2) Sat jeder Offerent vor ber Berhandlung ein Badium von 200 fl. bar gu erlegen, welches am Schluffe berfelben ben Richterfiebern rudgeftellt, vom Erfieber aber bis jum Cautionberlage ruchbehalten werben wird; ferners fich vor ber Commiffion aufgu= weifen, daß er fur Die ju übernehmenden Berbindlichkeiten folid und binreidend pers moglich fen. - 3) Weiben auch Offerte für einzelne Urtifel angenommen, jedoch wird bem Unbote für gefammte Urtifel bei gleichen Die fen Der Borgug gegeben. - Bur Befeitigung von Beirrungen muffen Die Offerte fdriftlich mit Dem vorgeschriebenen Stampel Der Commiffion übergeben merben, und darin erflart fepn, bag Offerent fich allen jenen Beff mmungen in Beziehung auf die Contracistauer, ben Umfang des Beschäftes und bergleichen fügen wolle, welche die Landesbehorden ju beichlie= Ben finden. - 4) Unbote von fellvertrerene ben Offerenten werben nur bann beruchfichtigt, wenn fie mit einer gerichtlich legalifirten Bolls macht verfeben find. - 5) Rochtragsofferte, als den beflebenden Borfdriften jumider, mers ben rudgemicfen. - 6) Dug ber Gifteber bit Abiolug Des Contracts eine Coution mit 8% Der gefammten Gelbertragnife entweder im Baren ober in Staatspapieren, nach bem Gurie ober auch fideijufforifch , jur f. f. D litar: Saurte Magazinscoffe allhier leiften, wobei noch bemerft wird, bag nur die von ber f. f. Rams merprocuratur als gultig anerkannten Cautions= inftrumente angenommen meiben fonnen. -7) Wird auch Die Erfordernif fur Die geitmeis fen Durchmarice in Der Dauptflation Baibach ficergeffelt, beren Grofe gwar in Boratis nicht bestimmt merben fann, wofur aber ant Behandlungstage die naberen Beftimmungen merden vorgezeichnet merden. - Die weiteren Mustunfte und Contractsbedingniffe fonnen taglich ju ben gewöhnlichen Umteflunden in der hiefigen f. f. Militar Dauptverpflegemaga: ginstanglet eingeholt werden. - Wovon bie Unternehmungsluftigen Parteien verftanbigt werden. - Rreisamt Laibach am 14. Mai 1844.

<sup>2. 754. (2) 98</sup>r. 5513/7762. Rundmadung. Um 13. Juni 1844 Bor, und nöthigen

Falls auch Nachmittags werben auf ber Glavarischen Armenfondsherrschaft Landspreis 400
österreicher Eimer, theils Eigenbau, und iheils
Schüttweine, von den Fechsungen der Jahre
1842 und 1843, im öffentlichen Versteigerungs,
wege parthienweise im Preise von 1 fl. 20 kr.
und 2 fl. 20 kr. pr. österreicher Eimer verfauft
werden. — Dieser Umstand wird den Rauslus
sligen mit dem Beisaße bekannt gemacht, daß
sie zu obiger Lietation in die Amtskanzlei der Armenfondsherrschaft Landsbreis eingeladen
werden, wo die Weinqualitäten versucht, und
die Versteigerungsbedingnisse eingelehen werzden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am
11. Mai 1844.

3. 770. (2) Ar. 3691.

Ein ungenannter Wohlthater ließ dem Reeisamte in Adelsberg 200 fl. einsenden, um davon 150 fl. unter jene 29 Hausbesißer von Schwarzenberg im Bezirke Wippach, nach dem Mafe ihrer Noth zu veribeilen, welche am 2. April 1. J. durch eine Keuersbrunft ihre Habe verloren haben; ben Reft von 50 fl. aber für die hersteung der vabei beschädigten Rieche zu verwenden. — Obgleich dieser ebelgesinnte Geber nicht auf Dank Anspruch macht, kann man bech keinen Anstand nehmen, die Anerskennung dieser wohlthätigen handlung öffents lich auszusprechen. — R. R. Kreisamt Abelseberg ben 13. Mai 1844.

## Aemtliche Ferlautbarungen. 3. 725. (3) Nr. 4023|866.

Rundmadung wegen Lieferung von Betterfordernif= fen für die steyr. = illir. Finanzwache.

Bur miethweisen Beistellung der für die stenrifch = illprifche Finanzwache erforderlichen Bett= gerathe, beren Erhaltung, Reinigung und Wechfel , haben die Lieferungsluftigen ihre gehörig ge= ftampelten, schriftlichen verfiegelten Offerte bis fünf= zehnten Juni 1814 um 12 Uhr Mittags bei der vereinten Cameralgefällen-Berwaltung für Stener= mark und Illyrien zu überreichen. - In 34 216= theilungen und fur 199 Mann find in Rrain, im Neuftädtler und Laibacher Kreife bie Bettgerathe bis 1. November 1844 berguftellen. Der Bebarf für beiläufig 1901 Mann in allen Kreifen der Proving in Stenermark und Illyrien jedoch ift überdieß an diesen Gerathichaften noch fpater, und zwar allmählich beizustellen, sobald die mit den einzelnen Parteien abgeschloffenen Berträge uber die in den Stationen beigestellten Bettfour=

nituren ihr Ende erreichen, welches bem Liefes rungeluftigen von Beit zu Beit bekannt gegeben wird. - Die Unbote gur Unternehmung Diefes Beschäftes konnen für fammtliche Rreife, ober auch nur für einen oder mehrere derfelben geftellt werden. Unbote für eine mindere Beiftellung als für einen Kreis werben nicht zugelaffen. — Die naberen Bestimmungen, welche bem für die Un= ternehmung zu errichtenden Bertrage werden gum Grunde gelegt werden, find folgende: 1. Der Unternehmer verbindet sich, die Betterfordernisse für die f. f. Finangwache-Mannschaft im Wege ber Miethe in die Postirungen, welche bemfelben werben bekannt gegeben werden, in der für jede bekannt gemachten Ungahl beizustellen. Welche Ungahl mit Rudficht auf die Rranken= und Urrest= zimmer, bann mit Ruckficht auf Die verheiratheten Individuen eintreten wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Abthei= lungen, ihre Standorte, und die Starfe ber Mann= schaft für jede derselben konnen Uenderungen unterliegen. - 2. Die erforderlichen, von dem Un= ternehmer beiguschaffenden Betterforderniffe find : a) Bettstätten von weichem Solze, einfache, jede für eine Perfon, welche 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 3oll hoch, und mit Ropf, Buß = und Geitenwanden verfeben fenn muffen. b) Strohface von festem ungebleichtem Trillich, wovon jedes Stud 23/4 Wiener Ellen lang, und 1 1/2 Ell. breit fenn muß. c) Ropfpolfter von festem ungebleichtem 3wilch, wovon jebes Stud 1 1/2 Ellen lang und 1/2 Ellen breit gu fenn hat. Die Strobface und Ropfpolfter muffen mit frischem reinen Strob gefüllt fenn, wozu fur jeben Strohfact fammt Ropfpolfter eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ift. Rach Berlauf eines jeden Bierteljahrs ift bas abgelegene Strob auszuleeren, und mit frischem in berselben Menge zu ersetzen. — d) Leint üch er von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stud 3 Biener Ellen lang und 11, Elle breit feyn muß. Für jede Bettstätte muffen fortwährend 2 Stud in Bermendung fteben, und jum Bechfel 2 andere Stude vorrathig gehalten werden. Die Leintucher burfen bloß ber gange nach, und zwar nie mit mehr als einer Maht verfeben fenn. e) Sommer= ded en von Schafwolle, für jedes Bett ein Stud. Sebe Sommerbede muß 231, 2B. Gil. lang, 11, Gil. breit, und wenigftens 41, Pfb. fchwer fenn. - Die= felben werben in ben Sommermonaten gur Bebedung benüßt , und im Winter unmittelbar auf den Strobfact gelegt; fie fteben baber bas gange Sibr im Gebrauche. Endlich f) Binterbeden von

gleicher Beschaffenheit mit ben Sommerbeden, je= boch mehr wollig und bichter gewebt. Zebe folche Dede muß wenigstens 8 bis 10 Pfund fcmer fenn. Diefe Deden werben nur vom 1. Geptem= ber bis letten Mai benütt. - Alle von dem Un= ternehmer gelieferten Betterforderniffe muffen bei ber ersten Abstellung gang neu und ungebraucht fenn. - Uebrigens wird gestattet, auch eiferne Bettstätten beizustellen, welche vollfommen entspre= chen muffen, und wovon bem biegfälligen Unbote Die Beschreibung beizulegen ift. - 3. Der Unter: nehmer hat die Betterforderniffe genau nach ben Muftern ber einzelnen Beftandtheile, welche bei bem Deconomate biefer Cameralgefällen = Bermal= tung , und bei ber Cameralbezirks-Bermaltung zu Laibach eingesehen werden konnen, zu liefern, mo= bei im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Mufter von ber beften Qualitat ber fur bas f. f. Militar zum Gebrauche vorgeschriebenen Betterforderniffe find. - Die Erneuerung und Musbefferung ber Betten, ober einzelnen Stude ift, fo oft bas Be= durfniß entweder durch naturliche Abnühung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Bornahme berfelben gefordert wird, von dem Unter= nehmer zu beforgen. Geschieht mahrend ber Ber= tragszeit eine Aenderung in ben Abtheilungen, oder in ber für dieselben angenommenen Ungabl ber Mannschaft, - fo ift ber Unternehmer ver= bunden, die Beiftellung ober Uebertragung ber Bettgerathe, wie fie bie neue Gintheilung erfor= bert, bewerkstelligen zu lassen. - 4) Wird ber instemisirte Stand ber Mannschaft vermehrt, fo hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn fie bei einer Section zwanzig Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn fie ftarker ift , zwei Monate vorhinein bekannt gege= ben wurde, die Betterforderniffe für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedun= genen Bins fogleich nach Berlauf Diefer ein= und ruckfichtlich zweimonatlichen Frist ganz genau nach den oberwähnten Muftern berzuftellen. - 5. Wenn wegen vorübergehenden Greigniffen ein Theil ber Betten unbenüht bleibt, fo wird bem Unternehmer von derjenigen Bahl Betten, welche gum Gebrauche bereits beigestellt wurden, bis zu dem Beit= puncte, mit welchem ein Theil berfelben als vor= übergehend unbenüßt an den Unternehmer oder deffen Beftellten zurückgestellt wird, ber volle Miethzins entrichtet. Nach ber Burückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapitale und der Kosten der Aufbewahrung der von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, mahrend der folgenden Monate aber ein Behntet bes bedungenen ganzen Miethzinses für bie entbehrlich geworbenen guruckgestellten Stücke gezahlt. - Die Bermahrung ber außer Gebrauch gefesten Begenstände, und insbesondere ber Winterbecken während ber von beren Bermendung ausgeschloffenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hiebei die Mitsperre burch einen von der Cameralbezirks-Behörde zu bezeichneten Beamten einzutreten. 218 Zeitpunct ber Buruckftellung hat berjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder feinem Bestellten Die Entbehrlichkeit eines Theiles ber Bettgerathe von ber Bezirksbehörde befannt gegeben murde. - Mebri= gens foll die Bahl der Betten, welche wegen vorübergehendem Richtgebrauche zurückgestellt werben, den achten Theil ber nach Erforderniß abgelieferten Betten nicht überschreiten. - 6. Der Unternehmer hat die Berbindlichkeit, jeden Strob= fack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu laffen, ohne daß die Mannschaft diese Erforder= nisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginne eines jeden Monates find die Betten mit gewech= felten, gehörig gereinigten Leintuchern zu verseben. Die Decken find alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden follte, fo hat der Unternehmer das Walken zu beforgen. ober eine neue Decke beizustellen, und hiebei zu forgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat ber Unternehmer die Reinigung der Bettgerathe jo oft vorzunehmen, als bieß gefordert wird. -7. Dem Unternehmer wird die Berficherung er= theilt, daß man die Mannschaft zur möglichften Schonung ber Bettgerathe mit allem Nachbrucke anweisen, keinen Unfug in ber Benützung berfelben bulben, und die möglichste Sorgfalt auf ben ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden werbe. Die burch gewöhnliche Benützung entstandene Berschlimmerung trägt ber Unternehmer, die von der Mannschaft burch Muthwillen ober burch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen ver= urfachte Beschädigung ift von ben Schuldtragenden angemeffen zu verguten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch bie Schuld ber Mannschaft abgängige, ober ganz unbrauchbar gewordene Stud wird dem Unternehmer eine angemeffene Bergutung geleiftet werben. 8 Die Beurtheilung ber vertragemäßigen Befchaffenheit ber Lieferungs Dbjecte gefchieht von ben Finangmach : Gections Commandanten, ober bem biegu beauftragten Begirkeleiter. Die angenommene Lieferung hat fich der Unternehmer bestätigen ju laffen. - Begen bie Buruchmeis

fung von Lieferungsgegenftanden fteht bem bes Unternehmers fommen, und unter ber Unternehmer Die Berufung an Die Begirtebe- Mitfperre eines Gefallebeamten gu halten find. borde offen. Bei ber von benfelben zupflegen: - 12. Die Muszahlung bes Miethzinfes mird den Berhandlung wird, fo weit bas Gutache nach ber Ungahl der geforderten und wirflich ten von Cachtundigen nach Beschaffenheit Der beigeftellten Bettvorrathe tagweise auf Die Dauer ren einem das Sections . Commando, und dem tractemaßig beigeftellten Betterforderniffe mird andern der Unternehmer porgufchlagen bat, bem Unternehmer von bem Gections : Commaneingeholt, und im Ralle biefelben verichiebener banten eine Empfangbeftatigung ausgefolgt, von Unficht maren, bestimmt Die Bezirtsbehorde welchem Tage an ber Unfpruch auf ben Bezug bes von Umtsmegen einen britten Gachverftandis bafur entfallenben Miethzinfes fur benfelben hat ber zu erlaffenden Entscheidung zur Grund- zu Dauern. - 14 Collte der Unternehmer lage zu bienen. - Gin gleiches Berfahren Die Musfertigung bes Bertrages verweigern, bat überhaupt bei ber Enticheidung ber Streit: oder mit ber Lieferung, wenn auch nur jum fragen, welche fich uber die Art der Erfullung bes Bertrages oder über die vom Staats: fchabe zu leiftenben Erfage ergeben, und zu beren Beurtheilung Sachkenntniffe erforderlich find, ju gelten; jedoch mit bem Unterfchiebe, baß bas Sections : Commando in ben Fallen, in benen es fich um andere Fragen, als um Die Burudweifung abgeftellter Bettgerathe ban: delt, fein Erfenntniß gu ichopfen hat, fondern daß Die Berhandlung von der Cameralbegirte= behorde zu pflegen und zu entscheiden ift. -Wegen ben Musfpruch der Lettern fommt bem Unternehmer die Berufung an die Landes: Cameral : Bermaltung ju; gegen Die Enticheis dung biefer findet aber eine weitere Berufung nicht Ctatt. - 9. Die von dem Unterneh: mer übernommene Miethe hat nach vier 200= den, vom Sage ber Befanntmachung ber von ber competenten Behorde ertheilten Bestätigung an gerechnet, in Musfuhrung ju fommen. Bon diefem Zeitpuncte an hat Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und ben Bechfel der Betterforderniffe zu forgen. - 10. Der Unternehmer hat in den Orten der Cameral-Bezirksbehörden, welche die oconomischen Befchafte ber Finangwache leiten, bann in ben Standorten der Geetions : und Begirfeleiter Bevollmächtigte gu bestellen, mit welchen in Mbwefenheit Des Unternehmers in Begiehung auf Die Lieferungs = Ungelegenheiten Die erfor= berliche Berbindung erhalten werden fann, -11. Bur Gicherftellung fur bie Erfullung ber Bertragsverbindlichkeiten raumt der Unterneh= mer bem Ctaatsichate das Pfandrecht auf die beigestellten Bettgerathe ein, worunter auch Diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im 5. Abfage enthaltenen Bestimmung als

Streitfrage erforderlich ift, ber Befund zweier der Benutung berechnet, und fann bei den Beunbefangenen beeideten Cachverftandigen, De- girtsverwaltungseaffen erfolgen. Ueber Die congen. Die Unficht, welcher berfelbe beitritt, ermachft. - 13. Der Bertrag bat neun Sahre Theile, im Rudftande bleiben, ober nicht vertragemäßige Gegenstande liefern, ober die Reinigung, Erneuerung, Berführung der Better: forderniffe, Die Fullung mit Strob, ober überhaupt eine der von ihm übernommenen Berbind: lichkeiten gar nicht oder nicht in der bedungenen Urt vollziehen ; fo ift die vereinte Cameralgefallen: Bermaltung berechtigt, nach eigener Babl auf beffen Gefahr und Roften entweder bie noch nicht gelieferten, ober nicht vertragsmäßig beis gestellten Betterforderniffe in beliebiger Menge beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leiftung vollziehen gu laffen, ober ben Bertrag für ganglich aufgelost gu erflaren, und fich fur die durch Diefe ober jene Magres gel entstandenen Mustagen und Nachtheile fo= wohl an ben jum Pfande bienenben Wegenftanden, ale auch an ber Caution und an dem übrigen Bermogen des Unternehmers ju erho= len. - 15. Die mit ber Bollgiehung bes Contractes beauftragten Behörden find berechtigt! alle Magregeln zu ergreifen, welche gur unauf= gehaltenen Erfüllung des Bertrages führen; bagegen fteht dem Contrabenten der Rechtsweg fur alle Unspruche offen, welche er aus bem Bertrage maden gu fonnen glaubt. -16. Die Bettgerathe, welche jum Gebrauche ber Finangwache beigeftellt werben, muffen mit einer fennbaren Farbe ober Brandzeichen des Unternehmers verfeben fenn. - 17. Die hochfte Miethe ift auf ben Betrag von brei funftel Kreuzer C. D. fur jeden Sag und jebes einfache Bett festgefest. Die Abminberung fann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird demjenigen überlaffen , befe fen Preisanbot fur ben Staatsichat als ber Bortheilhaftefte fich barfielt. - 18. In bent vorübergebend unbenüßt in die Bermahrung Unbote ift ferner entweder eine ben gehnten

geftellt, von den übrigen aber gurudbehalten, c) 3 mmermannbarbeit 15 , und bemjenigen, welchem die Unternehmung d) Zimmermannsmaterialien 9 " überlaffen wird, feinerzeit in Die gu leiftende e) Tifchlerarbeit . 47 " Wertragscaution eingerechnet werden wird. — f) Schlofferarbeit . 4 ,, 40 haupt alle Stampelgebühren aus Eigenem zu am 20. Mai 4844. bestreiten. - 20. Die Offerte, welche mit ber . Muffdrift: "Unbot zur Lieferung von Better: forderniffen fur die ftenrifch - illnrifche Finang. 8. 733. (2) wache" zu verfehen find, muffen ausbrucklich Die Erklarung enthalten, daß fich genau nach ben vorausgegangenen Bedingungen gehalten werben wird; auch muß ber angebotene Preis (taglicher Bins) bestimmt in Biffeen, fowohl mit Babten als mit Worten ausgedrückt fenn. Auf ein fchrifte liches Offert, welches Rebenbedingungen enthalt, wird teine Ruckficht genommen, fondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. - Uebrigens ift jedes fchriftliche Offert vom Offerenten mit Ramen, Charafter und Mufent: haltsort genau gu bezeichnen. - Bon bert. f. vereinten Cameral : Gefallen : Bermaltung fur Stepermart u. Illyrien. Graf am 3. Mai 1844.

3. 746. Mr. 4260111.

Concurs= Husschreibung.

Bei bem f. f. Gefällen = Dberamte, zugleich Cameral = Bezirfecaffe Laibach, fommt Die Stelle eines Umtsbieners mit bem Behalte jährlicher weihundert fünfzig Gulden Conv. Munge in Erledigung. — Diejenigen, welche biesen Poften, oder für den Fall der Worrückung, ber Posten eines Amtsbieners oder Hausknechtes mit dem Gehalte oder der Löhnung jährlicher zweihundert Gulben oder einhundert achtzig Gulden in Conv. Munze zu erlangen munschen, haben ihre Gesuche, welche mit den Dienstdocumenten gehörig belegt febn muffen, bis langstens 15. Juni b. 3. beim f. f. Gefällen-Oberamte Laibach einzureichen. - R. R. Cameral = Bezirks = Bermaltung Laibach am 14. Mai 1844.

3. 772. (2). Bauversteigerung.

Um 30. Mai b. J. wird in Den vormittas gigen Umisflunden eine Berfteigerung ber in

Theil begjenigen Betrages, ber fur bie anger bem Umtegebaube ber hierortigen f. f. Polizeis botenen Lieferungsobjecte an Diethe im Gangen Direction pro 1844 ju vollführenden Baulid: entfallt, erreichende Sicherstellung bar, ober feiten in ihrem Umtelveale abgehalten, wogu in verginslichen Staatspapieren nach dem bor- Bauunternihmungeluftige eingeladen werden. femaßigen Gurfe bes Tages gerechnet, angus - Die Die falligen Arbeiten befteben ; a) Daus fen Unbot unannehmbar gefunden wird, zurud- b) Maurermaterialien . 7 , 11/2 , errichtung bezüglichen Roften, fo wie uber- Bon ber f. f. Landesbaudirection. Laibach

#### Vermischte Verlautbarungen. Mr. 605.

Bon bem Begirfsgerichte ber f. f. Berg. Cameral Berridaft Boria wird befannt gemacht: Es fep über Unfuchen des Gregor Raughish von Ledinge, in die executive Beilbietung der, dem Riflas Roppaid von Novavaß gehörigen, der t. f. Cameral Berricaft Lack sub Urb. Mr. 118/72. Dienfibaren, auf 582 fl. geschätten 1/2 Sube gewilliget, und biegu 3 Feilbietungstagfagungen, namlich der 18. Juni, 16. Juli und 20. Muguft 1. 3. , Bormittage von g bis 12 Uhr im Otte der Realitat ju Rovavag So. Mr. 12 mit bem Beifage angeordnet worden bag diefe Realitat bei der erfien und zweiten Teilbietung nicht un-ter bem Schagungswerthe, bei der 3. aber auch unter diefem bintangegeben wird.

Das Schagungsprotocoll, Grundbuchsertract und die Licitationsbedingniffe tonnen taglich bier-

amts eingeseben merden.

R. R. Begirfegericht Joria am 12. Mai 1844.

3. 730. (2) (5 bic Mr. 320.

Bom Begirtsgerichte Polland mird hiemit be-Mai 1844. Rr. 320, die erecutive Feilbictung der, bem Peter Stert geborigen Sube ju Dob. titfd, Rectf. Rr. 178, fammt Wohn, und Wirth. idaftsgebauden Mr. i unter Berricaft Möttling, pto. dem Undreas Goffel von Praribel fouldigen 70 fl. c. s. c. bewissiget, und jur Bornahme die erfte Tagfahrt auf den 31. Mai, die zweite auf den 1. Juli und die drite auf den 31. Juli 1844, jedesmal um die 10. Frubflunde in loco Do. blitich angeordnet worden, mit bem Beifage, baß Diefe Realitat erft bei der britten Lagfahrt auch unter dem Schafungsmerthe pr. 250 fl. mird hintangegeben merben.

Der Grundbuddertract, Bedingniffe und Shapungsprotocoll tonnen biergerichts eingefeben

merden.

Begirtogericht Polland am 3. Mai 1844.

Gubernial = Verlautbarungen. 3. 741. (1) Rr. 10689.

Berlautbarung. Bom Beginne des Schuljahres 1843/44 an find nachbenannnte frainifche Studenten= ftiftungen erledigt und zu befegen, als: 1. Das pon bem Priefter Primus Debelact, errichtete Stipendium, im bermaligen Sahrebertrage pon 24 fl. 39 1/4 fr. C. M. - Bum Genuffe Des: felben ift berufen bloß ein ftudierender Rnabe aus des Stifters Bermandtichaft, der foldes auch, wenn er jum geiftlichen Stand gelangen follte, fortgenießen tonnte. - Das Prafenta: tionsrecht gebührt ben Unverwandten Des Stif= ters ju St. Georgen bei Rrainburg. - Der Stiftungegenuß ift auf feine Studienabthei= befdrantt. - 2. Das von bem Pfarrvifar au Rropp, Rafper Glavatis, errichtete Stipen. Dium, im Sahresertrage von 35 fl. C. DR. -Bum Benuffe Debfelben find bloß folche Stu-Dierende bestimmt, Die von ben Brubern ober Schwestern des Stiftere abstammen. - Der Stiftungagenuß ift auf feine Studienabtbeis lung befdrantt. - 3. Bei ber vom gemefe= nen hiefigen Domprobfte Beorg Sollmaper errichteten Studentenstiftung ein Dlag, im bermaligen jabrlichen Ertrage von 44 fl. 32 fr. G. M. Durch die von Gr. fürfilichen Gnaden dem gegenwartigen Berrn Surftbis fcof von Laibach, Anton Alois Bolf, laut Urfunde ddo. 1. Februar 1844 gemachte Bufliftung zu ber Gollmayer'fchen Stiftung ift Diefer Stiftungsplag vom 1. Februar 1844 an, im Sahresertrage uia 26 fl. G. DR. erhobt. - Sierauf haben Unfpruch arme mobigefittete Studenten aus Dberfrain. - Das Prafenta: tionsrecht gebührt dem hiefigen fürftbifchoflis den Ordinariate. - Der Stiftungsgenuß ift auf feine Studienabtheilung befchrantt. -4. Bei der von der Barbara Ragianer errich= teten Ctudentenftiftung ein Plag, im bermaligen Jahrebertrage von 67 fl. 48 fr. C. M. — Bum Stiftungsgenuffe find arme Studierende berufen, die Dufiter, und in ber Dufit gut unterrichtet, auch tauglich und Billens find, in ber Rirche gu St. Jacob in Laibach auf bem Chor bei Der Dufit mitzumirten. - Das Prafentationerecht ubt Diefes Gubernium aus. - Der Genuß ift auf feine Ctubienabtheis lung beschränkt. - 5. Bei ber von Undreas Rron errichteten Studentenftiftung ein Plat. im bermaligen Sahrebertrage von 32 fl. 43 fr. 6. M. - Bum Stiftungegenuffe find berufen, Studierende ad minimum Auditores Rhe-

toricae aus bes Stifters Bermandtichaft, bann Laibacher, Rrainburger ober Sberburger Burgere . Cobne. - Das Prafentationsrecht übt ber biefige Stadtmagiftrat aus. - Der Genuß ift auf feine Ctudienabtheilung befdrantt. - 6. Die vom gemefenen Pfarrer ju Roffel. Boreng Ratichen, errichteten zwei Studenten= Stipendien, jedes im dermaligen Jahrebertrage von 36 fl. 57 fr. G. Dt. - hierauf haben bloß ftudierende Unverwandte Des Stifters Unfpruch , mobei jedoch jene von der mannli= den Linie mit bem Bunamen Ratichty ben Borgug vor jenen von der weiblichen Abftam= menben haben. - Das Prafentationerecht ge= buhrt bem jeweiligen Pfarrer gu Roftel. Diefe Stipendien tonnen von den deutschen Schulen an bis gur Bollenbung ber Studien genoffen merden. - 7. Die von Undreas Courbi errichtete Studentenstiftung, im bermaligen jahrlichen Ertrage von 28 fl. C. D. Diefe ift bestimmt fur Studierende aus ben vom Stifter Undreas Schurbi biegu berufenen brei Familien, deren Reprafentanten und nachften Unverwandten des Stifters Undreas Schurbi, Mathias Gluga und Martin Baupetitich im Begirte Muntendorf find. - Der Stiftungs= genuß ift auf feine Studienabtheilung befchrantt. - 8. Das vom Undreas von Steinberg, Bi= fchof von Cfapin und Probft der Collegiat= firche ju Rudolphswerth, errichtete Stipens dium, im dermaligen Sahrebertrage von 52 fl. 24 fr. C. Diefes ift fur Studierende aus ber Familie von Steinberg, in Ermanglung berfelben aus der Familie Gladich bestimmt, und es muß der Stiftling entweder in Grag oder in Bien ftudieren. - Das Prafentationerecht gebuhre bem v. Steinberg'ichen Beneficienten am heiligen Grabe nachft Laibach, und bas Berleihungerecht ber Familie von Steinberg. - Der Stiftungegenuß ift auf feine Ctubienabtheilung befchrantt. - 9. Das vom Priefter Joseph Ballitich errichtete Stipen= bium, im dermaligen Sahresertrage von 60 fl. C. D. - Bum Genuffe ift berufen : a) Gin ftudierender Jungling aus des Stiftere Berwandtichaft, wobei jedoch jene von der mannlis chen Linie mit dem Bunamen Ballitich ben Borgug haben; in beffen Ermanglung b) ein armer Schuler aus der Pfarre Comigne ober beiligen Rreut nachft Saidenschaft. - Das Prafentationerecht fieht dem jeweiligen Pfarrer von Comigne im Gorger Rreife gu. - Diefes Stipendium fann bis gur Bollenbung ber Studien genoffen werden. - 10. Das von bem Laibader Burger Sans Jobft Beber errichtete Stipendium, im Dermaligen Ertrage von 56 fl. 582/4 fr. G. M. - Diefes ift beftimmt fur einen armen, Die 4. Grammaticals Claffe ftudierenden Laibacher Burgerefohn auf brei nachfolgende Sahre, namlich bis gur Mbs folvirung ber Rhetorit. - Das Borfchlages recht an den Stadtmagiftrat gebührt ber Stadtgemeinde neben denen Berren Des auße= ren Rathes, das Prafentationsrecht aber dem biefigen Stadtmagiftrate. - 11. Bei ber vom gemefenen Pfarrer ju Floonig, Andreas Beich: fel, errichteten Stiftung ein Plat, im Jahres: Ertrage von 50 fl. C. M. - Bum Genuffe ift berufen ein ftubierender Jungling aus Der Weichfel: ober Boriang'ichen Bermandtichaft, in beffen Abgang aus bem Dorfe Dberfeichting, bis er gu dem geiftlichen Stanbe gelangt. -Das Berleihungerecht übt Diefes Gubernium aus. - 12) Das Friedrich Beitenhiller'fche Stipendium, im bermaligen Sahresertrage von 15 fl. 20 fr. - Diefes ift bestimmt fur einen in der 2. Sumanitatsclaffe gut ftudierenden Schüler von armen Meltern, und ift ber Genuß besfelben daber lediglich auf ein Sahr befdrantt. Das Prafentationeredt ubt ber Bevollmachtigte des herrn von Beitenhiller in Bien, als Dermaligem Prafentanten Johann Michhol= ger in Laibach aus. - Diejenigen, welche eines Diefer benannten Stipendien gu erhalten mun= fchen, haben ihre Befudje mit Berufung auf Diefe Gubernial = Berlautbarung bis langftens 5. Juni 1. 3. bei Diefem Bubernium, und gwar jene, Die fich um mehrere berfelben jugleich bewerben mollen, für jebes Stipendium, das einer befondern Prafentation unterliegt, einzureichen, und Diefe mit Dem Tauffcheine, Urmuthe:, Poden: ober Impfunge:Beugniffe, fo mie, ba Diefe Stipendien nur megen erfolgter Reguli: rung ber frainischen und farntnerischen Stu-Dentenstiftungen fo fpat gur Musfchreibung fommen, aber boch vom Beginne bes laufen-Den Schuljahres verliehen und genoffen mer= den, mit ben Studienzeugniffen von den beiben Semeftern des vorigen Schuljahres 1842/43 und insbesondere jene, die aus dem Titel ber Bermandtichaft oder als Burgerefohne ein Stipendium ansprechen, noch in erfterer Begiebung mit einem ordentlich belegten und be= Birtsobrigfeitlich legalifirten Stammbaum, in letterer Beziehung mit ben entfprechenden Beweis : Documenten gu belegen. - Laibach am 9. Mai 1844.

# Aemiliche Verlautbarungen.

3. 778 (1) Mr. 3025.

an die Dienftherren und Profeffioniffen, in Unfehung der Berpflichtung jur Bezahlung der Gpi. talstoften fur ihre Dienftleute, Gefellen u. Behre jungen. - In Folge ber bochften Soffangleient. fchließung vom 24. April 1834, 3. 6618, Des bo= ben Gub. Decretes vom 22. Mai b. n. 3., 3. 9839 , Dann Der hohen Gubernial = Berordnung vom 12. April 1. 3., 3. 5878, wird ben Dienft= gebern und Professioniften hiermit erinnert, baß fie fur die in das hierortige Rrantenhaus abs gebenden Dienftleute, Befellen und Lehrjungen, wenn fie Diefelben nach der Benefung nicht wie: ber im Dienfte behalten wollen, fur 14 Tage Die Berpflegsgebuhr mit taglichen 15 fr. vor= binein, im entgegefetten Falle aber fur Die gange Rrantheitsdauer ju bezahlen verpflichtet find, und daß der Magistrat fur die Ginbrins gung diefer Gebühren zu haften habe, fobald ohne vorhergegangene ordnungsmäßige 6 mochentliche Auffundigung nicht mehr als brei Tage verftrichen find, binnen welcher der Erfrantte aus bem letten Dienfte in bas Rrantenhaus getommen ift.

Stadtmagiftrat Laibach am 15. Mai 18'14.

3. 779. (1) Nr. 1612.

Runbmadung. In Betreff Der Wiedereroffoung ber Some mersGilfahrten gwifden Galgburg und Bade Gaftein. - Co wie im verfloffenen Jahre, fo werben auch beuer, vom 20. Mai angefangen bis jur zweiten Salfte des Monats Septem: ber, Gilfabeten gwifden Galgburg und Bab. Gas ftein Statt finden, und zwar in folgender Urt: Bahrend der Monate Mai, Juni und Gepe tember gebt ber Gilmagen mochentlich breimal, namlid Montag und Donnerstag um 7 Ubr frub und am Gamftage um 3 Uhr Dachmite tage von Salzburg ab und langt am Montag und Donnerstag um g Ubr Abends, bann am Sonntag um 4 Uhr fruh in Bad . Gaffein an. Die Abfahrt von Gaffein ift fur Diefe Monate auf den Dinftag , Freitag und Sonntag gleich. maßig um 8 Uhr frub, und die Unfunft in Galas burg auf Die namlichen Tage um 10 Uhr Abends bestimmt. Während der beiden Monate Juli und August wird ber Gilmagen toglich, und amar von Galgburg um 7 Uhr und von Bads Gaffein um 8 Uhr fruh abgeben und benfelben Zag in Bad = Gaftein um 9 1/2 ,in Galgburg um

(2 Amis Blair Mr. 62, 8, 28, Mai 1844)

10 Uhr Abende anfommen. - Bu biefen Gile trogt in ber ermannten Baffer Duantitat 273 fahrten mird ein vierfitiger Wogen bermenbet, und es ift überdieß dem f. f. Poffinfpectorate in Galiburg und bem f. f. Doftamte in Bade Baftein geftattet, in bem Falle, als fic, wenn Der Gilmagen bereits befegt ift, noch vier ober wenigstens brei Reifende fur Die gange Tour melden, und die erforberlichen ararifden Bas gen vorhanden find, eine Beifalefche in Bermen. bung ju bringen. - Sinfictlich der Paffagiers. gebubren und bes Bepacts merden die fur Diefe Route feit ben frubern Jahren geltenden Befimmungen angewendet. - Das f. f. Doft. omt in Werfen ift jur unbedingten Aufnahme von Reifenden nach Gaftein ermachtigt, wodurch ben Reifenden, welche an Montagen und Don. nerstagen mit bem Laibach : Galgburger Malles magen nach Werfen fommen, der Bortheil jus gewendet wird, daß fie dafeloft auf eine Bele: genheit jur weiteren Reife nach Gaftein rednen fonnen. - 2Bas hiermit jur allgemeinen Rennt: niß gebracht mirb. - R. R. illyrifche Dber= poft. Bermaltung. Laibad am 17. Mai 1844.

#### 3. 771. (1) Dir. 1028. Rundmadung.

Da tie von bem bochloblichen f. f. Sof. friegerathe dem fupplirenden Deren Profeffor an der f. f. Josephs = Mcademie, Doctor Ragsfn, übertragene Unalpfe Des Mineral= 2Baffers und Des Moorgrundes in dem Badevite ju Topusco im 1. Banale Grang , Regimente, bafirt auf Die neueften Pringipien Der Chemie, bor fic gegangen ift, wird bas Refultat im Berfolge Der Berlautbarung Der Groffnung der biefigen Babefaifon hiermit nachtraglich jur allgemeis nen Renntniß gebracht. - Das aus einem ge= meinichaftlichen unterirbifden vulfanifchen Berbe entipringende Baffer der Minerals quellen enthalt in 16 Ungen im mafferfreien Zuftande folgende Beffandtheile:

Maliante In Bener Celiminothers.	white man	and the second
Somefelfaures Matron	0.	365.
Schwefelfaure Magnefia	0.	346.
Schwefelfaurer Rale	0.	488.
Chlor. Magnefium	0.	264.
Roblenfaurer Ralf	104.0	445.
Roblenfaure Magnefia	0.	403.
Roblenfaures Gifenoridul	0.	021.
Riefelerde	0.	448.
Spuren von Thonerde, Extractivf	toff	t neg
aufammen .	0.	070.

3820. Brane. - Die Menge ber feinen Roblenfaure be-

Biener Rubifgoll oder 135 Grane. Det Solamm der bezüglichen Bader von fdmartbrauner garbe enthalt großtentheils fomes felfauren Ralt, fohlenfauren Ralt, Riefelerbe nebft bedeutenden Gehalt an Eifenoryd mit geringen Mengen von phosphorfauerer Thor= erde und Spuren von Mangan. Mus ben Schlammbabern entwidelt fich nebft ber Roblen= faure eine geringe Gpur von Comefelmaffers floff, welcher burd bie theilmeife Beriegung der ichmefelfauren Galge, in Berührung mit ben organischen Gubftangen entfleht. Die ich Mineralbad bat daber nach feinen Beffand= theilen und dem foben Temperatur Brad nach Berichiedenbeit ber Quellen von 33 9 R. bis 46 0 R., bann argtlichen Erfahrungen Wehns lichfeit mit jenen ju Baffein, gebort ju ben vorzüglichen Thermen, und ber Minerale Schlamm rudfictlid feiner Wirfun= gen ju ben vorzüglich fen.

## Vermifchte Verlautbarungen. 3. 736. (1)

Executive Licitation.

Bon bem Driegerichte Der Canonicates Stifts herrschaft Peggau wird hiemit bekannt gemacht: Es fen über Unfuchen des Srn. Jofeph Plomer, mit Befcheid vom 29. Februar 1844, Bahl 45, die erecutive Berfteigerung der, wegen schuldigen 4000 fl. c. s. c., mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, hieher sub Dom. Mr. 36, 36ja, 36jb bienftbaren Das pierfabrifegebaude in Lungerau sub Cons. Dir. 8ja und 8jb, fammt Grundstücken und ben gur Papiererzeugung complet vorhandenen Das ichinen, nebft einer hydraulifden Preffe auf 10000 Centner Rraft, bewilliget worden.

Bu diefem Ende werden drei Feilbietungs tagfagungen, und zwar die erfte auf den 11. Upril, die zweite auf ben 11. Mai und bie dritte auf den 13. Juni 1844, jedesmal Bore mittage von 9 bis 12 Uhr im Orte ber Realis tat mit dem Beifage ausgeschrieben, baß, falls bei der erften oder zweiten Licitation die auf 60695 fl. 10 fr. C. M. gerichtlich geschätten Realitäten und Mafchinen nicht menigftens um den Schähungswerth hiutangegeben, folche bei Der dritten Licitation auch unter dem Ochabungewerthe bem Meiftbieter jugefchlagen werden.

Die Licitationsbedingniffe konnen bei bies fem Drisgerichte eingesehen, ober hievon 266. fchriften genommen werden und wird nur noch bemertt, bog jeder Unbietende vor bem Unbote ein Badium von 6000 fl. C. DR. entweder im die Schuldner aber die Gintlagung ber Berim Baren ober in 5% Metallit = Dbligationen lafactiven gu gewärtigen hatten. der Licitations: Commission gu erlegen bat.

Das Fabritegebaude liegt in einer ber reigenoften Wegenden Stepermarts, feft an ber Commerzialftrage von Bien nach Trieft, etwas uber eine Stunde von Grag entfernt, gang in Der Rabe ber Mur und ber Gifenbahn im Begirte Deggau, Pfarr St. Stephan, Gegend Lungeren, befteht aus bem Sauptfabrifiges baube mit einer Fronte von 21 Fenftern, 2 Stock hoch, im modernen Style erbaut und einem Rebengebaube, beide in volltommen qu= tem Bauguflande und in der Mitte von beilaufig 4500 [ Rlatter dazu gehörigen Grunden.

Die Baffertraft tann, wegen ber gunftis gen Lage jest icon mehr als hinreichend, nach

Belieben gefteigert werden.

Ortegericht ber Canonicatestiftsherrichaft Deggau im Grager Rreife am 29. Februar 1844. "Nachdem auch bei ber zweiten Feilbietung Die Realitat um den Schagungewerth nicht an Mann gebracht wurde, fo wird folche am 13. Juni 1844 auch unter bem Schägungewerthe bem Beftbietenben jugefchlagen werben."

3. 757. (1)

sonvocation nach bem verftorbenen herrn Gregor Perger, gemefenen Inhaber ber vereinten Guter au Gutenbuchel, im Bezirte Schonftein, Gillier Rreifes.

Bon bem Driegerichte ber Berrichaft Schons ftein wird hiemit befannt gemacht: Diefes Gericht habe über die hochlandrechtliche Delegetion vom 3. Mai 1844, 3. 3283, Die Convocationes= Tagfabung nach bem Berrn Gregor Ders ger, gemefenen Inhaber ber vereinten Guter gu Gutenbuchel, und vorherigem Sandelsmann zu Wollan, auf

ben 25. Juni 1844 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmit= tage von 2 bis 6 Uhr in ber Umtekanglei ber Berrichaft Schonftein mit bem Unhange angeordnet , daß mit der Liquidation erforder= lichen Falls auch in den darauf folgenben Zas

gen fortgefahren werben wird.

Es merben baber alle Sene, welche an Diefen Berlaß einen Unfpruch gu machen ges benten, ober hiezu fculben, aufgefobert, ihre Foderungen und Schulden fo gewiß bei obiger Sagfagung anzumelden und zu erweifen, widris gens diefelben, und zwar die Gläubiger, die Folgen bes 814. 6. bes allgem. b. G. B.,

Delegirtes Drisgericht Der Berrichaft Schonftein, Gillier Rreifes, am 14. Dai 1844.

3. 760. (1) Mrp. 940.

bict. Bon dem Bej. Berichte Gottidee mirb biermit allgemein befannt gemacht: Es fen uber Un= fuden bes herrn Johinn Roster von Ortenegg, in die Reaff imirung der bereits mit Befcheibe bom 21. Dars 1843, Rr. 630 bewilligten, unterm 24. April 1834, Dr. 1218 aber wieder ip. ftirten erecutiven Feilbietung der bem Datbias Detfche geborigen, in Reffeltbal sub Dr. 23 gelege. nen, auf 600 fl. G. M. gefchatten 1/4 Urb. Dube fammt Bobn. und Birthichaftsgebauben, to wie ber gepfandeten, auf 81 fl. gefchapten Sabeniffe, wegen ichuldigen 302 fl. 24 tr. G. M. c. s. c. gewilliget, und ju deren Bornabme bie Sagfahrten auf ben 4. Juni, 4. Juli und 3. Muguft 1844, um 10 Uhr Bormittage im Orte ber Realitat mit bem Beifage angeordnet worden, bag diefe Realitat und Sabrniffe bei ber erften und smeiten Geilbie. tungetagfagung nur um ober über ben gerichtlich eihobenen Schapwerth, bei ber legten aber auch unter bemfelben, lettere insbefondere ober nur gegen gleich bare Bezahlung merben bintangegeben werben.

Grundbuchsertract, Schapungsprotocoll und Feilbietungsbedingniffe fonnen hiergeriches einge. feben merden.

Bestefegericht Gottichee am 23. April 1844.

3. 766. (1) Mr. 705.

Bon dem f. f. Begirtegerichte Wartenberg wird hiermit befannt gemacht: Es haben Selena Bifil, geborne Lauratid, und Matthaus Lauratich von Morautich, um Ginberufung und febinige Tobevertlarung ihres vor 30 Jahren von Morautich, als feinem Geburtsorte, bu frangofischen Miliar-bienften abgestellten und feit dem ganglich verschol-lenen Brubers Johann Lauratich gebeten. Do man nun bieruber ben Barthelma Rneg von Terfen jum Gurator Diefes Johann Laurarich aufgeftellt hat; fo wird tom biefes biermit befannt gemacht, jugleich aber auch berfelbe ober feine Erben ober Geffionatren mittelft gegenwartigen Gbicte derges falt einberufen, daß fie binnen einem Jabre vor Diefem Begirtegerichte fo gewiß ericheinen und fich legitimiren follen, als im Bibrigen gebachter 300 baun lauratich für tote erklare und bas im Depo-fito des f. f. Tribunals ju Benedig erliegente Bermogen, respect. Erbicaft nad Lufas Ragel, bon 181 Bire 27 Gent., feinen bierorte befannten und fich legitimirenden Grben eingeantwortet merden wird.

R. R. Begirtegericht Wartenberg am g.

Mat 1844.